

# HORNISSE (*Vespa crabro*)

Alle Angaben ohne Gewähr - Dipl. biolog. Melanie von Orlow – Stand Januar 2003



## **Biologie**

Die jungen, begatteten Königinnen erwachen im Frühjahr (Mitte Mai) und suchen in der Regel oberirdische, geschützte Nistplätzen (Baumhöhlen, Dachböden, Vogelnistkästen, Rollladenkästen, etc.). Die fündiggewordene Königin beginnt mit dem Bau einer papierartigen Wabe, in die sie je Zelle ein Ei legt. Sie wärmt und pflegt die Larven, füttert sie mit erbeuteten Insekten, während sie selbst Nektar und süße Frucht- und Pflanzensäfte zu sich nimmt. Die schlüpfenden Arbeiterinnen übernehmen die Jagd- und Pflegearbeiten. Im Sommer beginnt das einige Hundert Arbeiterinnen starke Volk mit der Anzucht von jungen Königinnen und Männchen (Drohnen). Sie paaren sich außerhalb des Nestes und während sich die Königinnen ein geschütztes Quartier zum Überwintern suchen, sterben die Männchen nach wenigen Wochen. Das mütterliche Volk stirbt im Herbst allmählich und vollständig ab. Der Nestbau wird nicht wiederbesiedelt und zerfällt im Winter.

## **Gefährdung**

Hornissen sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG\* in Verbindung mit § 1 BArtSchV und der Anlage 1 dazu besonders geschützt. Die Tiere und Ihre Nester dürfen daher nicht bekämpft oder getötet werden – auch der Schädlingsbekämpfer darf dies nicht ohne besondere, schriftliche Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Durch Nistplatznot und gezielte Zerstörungen der Nester sind Hornissen im Bestand bedroht.

## **Gefährlichkeit**

Hornissen können stechen und beißen. Beides tun sie jedoch in der Regel nur zur Selbstverteidigung, also wenn man auf sie tritt, sie quetscht oder ihr Nest schwer stört, freilegt oder beschädigt. Die Stiche und Bisse sind jedoch ungefährlich – es braucht schon einige tausend und nicht nur drei Stiche um einen Menschen damit lebensgefährlich zu verletzen. Dies gilt auch für Kinder oder Haustiere. Nur bei Stichen im Mund oder bei den sehr seltenen Insektengiftallergie (höchstens 3 % der Bevölkerung sind davon betroffen) kann ein Stich lebensgefährlich sein !

## **Was tun bei...**

### **...in die Wohnung eingeflogene Hornissen ?**

Gerade im Frühjahr (Mai/ Juni) fliegen Hornissenköniginnen auf der Suche nach Nistplätzen häufig in die Wohnung ein. Jede getötete Königin bedeutet ein potentielles Volk weniger! Daher nicht erschlagen, vergiften oder durch Ignoranz am geschlossenen Fenster verhungern lassen ! Zum Freilassen einfach ein Fenster weit öffnen oder Tiere am Fenster mit einem Glas fangen. Ein Stück Papier daruntergeschoben und das Tier kann unbeschadet und ohne Stichgefahr (die Hornisse sticht nicht durch das Papier) ins Freie entlassen werden.

Im Spätsommer kommt es immer wieder zum nächtlichen Einfliegen von Hornissen. Hier hilft nur konsequentes Fensterschließen wenn das Licht angeschaltet ist.

### **....einem Hornissennest am Haus oder im Garten ?**

- Den Nestbereich (ca. 2 bis 3 Meter Radius) markieren oder absperren, so daß man den Eingang nicht unbeabsichtigt zustellt.
- Einflugschneise nicht lange versperren oder verstellen.
- Das Nest kann gefahrlos und ohne besondere Beachtung passiert werden; schwere Erschütterungen des Nestes sollten unterlassen werden.
- Hornissen gehen weder an Kuchen, Eis, Süßes noch an Wurst oder Grillfleisch; fangen dafür aber die oft lästig werdenden Kurzkopfwespen.
- Niemals nach den Tieren schlagen oder sie anpusten (wird als Bedrohung gewertet)
- Hornissen können Styroporisolierungen zernagen oder Verfärbungen an Wänden und Holzverkleidungen verursachen. Bei Nestern in Rollladenkästen oder wenn solche Probleme befürchtet werden, sollte der Hymenopterendienst kontaktiert werden.
- Wenn Umsiedlung/ Veränderungen am Nesteingang oder andere Manipulationen notwendig sind – bitte den zuständigen Hymenopterendienst rufen – eigene Maßnahmen sind nicht nur strafbar; Sie können auch sich und andere gefährden.
- Kontakt zum Hymenopterendienst, Informationen zum Schutz und mehr gibt es bei Naturschutzverbänden oder unter [www.hymenoptera.de](http://www.hymenoptera.de).

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193)

**BArtSchV:** Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, ber. S. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dez. 1999 (BGBl. I Nr.61 S. 2843)